

Satzung

Freie Wähler Gedern

Präambel

Sachbezogene Kommunalpolitik von parteilosen und unabhängigen Wählern hat in der Stadt Gedern und den Stadtteilen eine lange Tradition. Seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland traten eine Bäuerliche Wählergemeinschaft und eine Bürgerliste bei Kommunalwahlen in Gedern an. Im Jahr 1968 schlossen sich in der Stadt Gedern die beiden Wählergruppierungen zusammen, sie gaben sich die Bezeichnung „Freie Wählergemeinschaft Gedern“.

Im Rahmen der Gebietsreform im Jahr 1972 schlossen sich die bis dahin selbstständigen Kommunen Stadt Gedern, Stadt Wenings, Gemeinde Ober-Seemen, Gemeinde Mittel-Seemen, Gemeinde Nieder-Seemen und Gemeinde Steinberg zur Stadt Gedern zusammen. Die bis dahin noch selbstständigen Wählergemeinschaften in den neuen Stadtteilen schlossen sich mit der Gruppierung in der Kernstadt Gedern zusammen und führten ab 1972 den gemeinsamen Namen „Freie Wählergemeinschaft Gedern“.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung führt die Gruppe den Namen „Freie Wähler Gedern“, abgekürzt „FWG“ oder „FW Gedern“.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Zusammenschluss der parteipolitisch ungebundenen Wähler in der Stadt Gedern erhält den Namen: Freie Wähler Gedern – abgekürzt und nachstehend „FWG“ oder „FW Gedern“ genannt.
- 2) Der Sitz der FWG ist 63688 Gedern. Postanschrift ist die Anschrift der/des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Ziele

- 1) Die FWG stehen auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen.
- 2) Ziele der FWG sind insbesondere
 - a) die gerechte Wahrung der spezifischen Interessen der Stadt Gedern im Rahmen des Gesamtwohles;
 - b) die Lösung kommunaler Aufgaben zum Wohle der Bürger der Stadt Gedern, frei von übergeordneten Parteiinteressen und durch eine parteipolitisch ungebundene, sachbezogen im Bürgerinteresse liegende Kommunalpolitik;
 - c) die Beteiligung an den Kommunalwahlen in der Stadt Gedern. Die FWG stellen hierfür jeweils eine eigene Kandidatenliste auf; außer bei den Wahlen zu den Ortsbeiräten. Hier können Kandidaten der FWG in Listenverbindungen antreten.

- d) Es besteht die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen sich innerhalb der Verfassung befindlichen demokratischen Kräften zur Durchsetzung der Wahlziele der FWG;
- e) Die Teilnahme an weiteren übergeordneten Wahlen bzw. die Entsendung von Kandidaten hierzu.
- 3) Soweit auf Kreis- und Landesebene übergeordnete Organisationsformen der FW gebildet werden oder bestehen, beantragt die FW Gedern dort die Mitgliedschaft.
- 4) Die FWG sind selbstlos tätig. Die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ist der FWG untersagt.
- 5) Die Mittel der FWG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der FWG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und den Zielen der FWG fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person sein, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und schriftlich ausdrücklich versichert hat, keiner anderen politischen Partei oder politischen Gruppierung anzugehören und die FWG bei ihrer Tätigkeit und beim Erreichen ihrer satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen und zu fördern.
- 2) Die Mitgliedsaufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über dessen Annahme der Vorstand mit 2/3 Mehrheit entscheiden muss.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austrittserklärung; diese ist schriftlich an den Vorstand zu richten, sie ist jederzeit zulässig und sofort nach Erhalt wirksam.
- b) durch Streichung der Mitgliedschaft; diese kann auf Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit erfolgen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist. In besonderen Fällen kann die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag an den Vorstand beitragsfrei gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- c) durch Ausschluss, dieser erfolgt auf Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit, wenn ein Mitglied die Interessen der FWG gröblich verletzt oder in seiner Person selbst ein wichtiger Grund vorliegt. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören.
- d) durch den Tod des Mitgliedes.

- 4) Im Falle der Streichung oder des Ausschlusses ist der entsprechende Beschluss des Vorstandes dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, sofern eine solche den Beschluss nicht bereits bestätigt hat. Dann entscheidet die nächste turnusgemäße Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die zur Disposition stehende Mitgliedschaft und auch eventuelle Ansprüche auf ein Mandat, das über die Liste der FGW bei einer vorangegangenen Wahl erlangt wurde.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr bestehen, sofern der Vorstand im Einzelfall nicht anders beschließt.

§ 4 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind zum 1.4. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr fällig.

§ 5 Organe

Die Organe der FWG sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie sollte jährlich einmal zusammenkommen. Mindestens drei Monate vor einem Wahltermin ist eine zusätzliche Versammlung abzuhalten. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder. Jede Mitgliederversammlung ist längstens 30 Kalendertage und mindestens 7 Kalendertage vor dem vorgesehenen Termin einzuberufen.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die politische Willensbildung, sowie auf Vorschlag des Vorstandes die Aufstellung der Kandidatenlisten für Wahlen;
 - b) im Turnus von zwei Jahren die Wahl des Vorstandes und von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Kassenprüfern. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich;
 - c) die Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer
 - d) die Entlastung des Vorstandes

- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - f) Satzungsänderungen;
 - g) die Entscheidung über die Streichung der Mitgliedschaft oder den Ausschluss von Mitgliedern, soweit hierfür Anträge vorliegen;
 - h) die Beschlussfassung über alle Anträge des Vorstandes;
 - i) das Zulassen oder Ablehnen von zusätzlichen Anträgen anwesender Mitglieder sowie die Beschlussfassung darüber
 - j) die Entscheidung darüber, ob anwesende Förderer und Unterstützer der FWG Stimmrecht in der jeweiligen Mitgliederversammlung haben, sowie die Beschlussfassung darüber.
 - k) die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- 3) Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksichtnahme auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 5) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer erfolgt in offener Abstimmung, sofern eine geheime Wahl nicht ausdrücklich beantragt wird.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden oder einer / einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet, falls nicht ein anderer Versammlungsleiter gewählt wird.
- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand dies für erforderlich hält.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem / der Versammlungsleiter(in) und dem / der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- 1) Dem Vorstand obliegen die Organisation der FWG, interne Angelegenheiten, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beratung der Fraktion bei der politischen Willensbildung. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und bestimmt die Tagesordnung.

- 2) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem / der Vorsitzenden,
 - b) einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem / der Schatzmeister(in),
 - d) dem / der Schriftführer(in),
 - e) dem / der Pressesprecher (in) und Beauftragter für die Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) den / der Ehrenvorsitzenden,
 - g) bis zu fünf Beisitzer(innen)
 - h) dem/der Fraktionsvorsitzenden(r) und einem Magistratsmitglied der FWG. Sie sind Kraft ihres Amtes Mitglied des Vorstandes.
- 3) Die Funktionen des Schriftführers und des Pressesprechers können in Personalunion von anderen Vorstandsmitgliedern mit wahrgenommen werden.
- 4) Zum geschäftsführenden Vorstand gem. §26BGB, der die FWG nach außen vertritt, gehören:
 - a) der / die Vorsitzende,
 - b) der bzw. die stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
 - c) der / die Schatzmeister(in)
- 5) Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt, wobei einer davon der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit ein stellvertretender Vorsitzender sein muss.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Absatz 2a) – e) aus, so findet für den Rest der Amtszeit des Vorstandes in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
Bis zur Nachwahl kann der Vorstand für die vakante Position ein kooptiertes Mitglied in den Vorstand berufen.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse, ausgenommen solche nach §§ 3.2, 3.3b und 3.3c, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, im Vertretungsfall die Stimme die des / der stellvertretenden Vorsitzenden in der Funktion des Sitzungsleiters. Sitzungsprotokolle sind von dem /der Vorsitzenden oder gewählten Sitzungsleiter und von dem / der Schriftführer(in) oder einem gewählten Protokollführer zu unterschreiben.
- 8) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Fraktion der FWG

- 1) Die Fraktion konstituiert sich jeweils nach der Kommunalwahl. Sie wählt aus ihrer Mitte die /den Vorsitzende(n) sowie eine(n) Stellvertreter(in) und schlägt, soweit gegeben, die von der FWG zu stellenden Stadträte zur Wahl vor.
Der Fraktion gehören an:
 - die Stadtverordneten der FWG
 - die Magistratsmitglieder der FWG
 - die Ortsbeiratsmitglieder der FWG aus allen Stadtteilen
 - Mandatsträger der FWG in übergeordneten Parlamenten oder politischen Institutionen
 - Mitglieder der FWG im Koalitions-Ausschuss in der Stadtverordnetenversammlung
- 2) Die Mitglieder der Fraktion sind in ihrer Entscheidung frei und nur ihrem Gewissen verpflichtet. Sie werden stets bemüht sein, die Ziele der FWG zu verwirklichen.

§ 9 Geschäftsjahr, Gerichtsstand, Haftung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Friedberg.
- 3) Der Vorstand und die Mitglieder haften nicht persönlich, sondern nur mit dem Vermögen der FWG.

§ 10 Auflösung

- 1) Die Auflösung der FWG erfolgt durch Beschluss der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der mit ausdrücklichem Tagesordnungspunkt „Auflösung der FWG“ eingeladen werden muss. Diese Versammlung muss von mindestens 3/4 aller Mitglieder besucht sein, ansonsten ist sie nicht beschlussfähig. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung stattzufinden, die dann unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Auflösung der FWG ist mindestens eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- 2) Das nach der Auflösung der FWG verbleibende Vermögen ist der Stadt Gedern zum Zwecke der Jugendförderung oder, falls dies nicht möglich ist, einem anderen gemeinnützigen Zweck innerhalb Gederns zuzuführen.

§ 11 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung der FWG wurde von der Mitgliederversammlung am 24.06.2019 beschlossen. Die Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft.
- 2) Mit in Kraft treten dieser Satzung übernehmen die „Freie Wähler Gedern“ die Rechtsnachfolge der bisherigen „Freie Wählergemeinschaft Gedern“.

Fassung vom 24.Juni 2019



Vorsitzende(r)




Fraktionsvorsitzende(r)



Stellv. Vorsitzende(r)



Magistratsmitglied



Schatzmeister(in)



Schriftführer(in)